

Statuten Verein Switzerland Innovation Park Central

Beschlossen an der Vereinsversammlung vom 11. April 2024

Artikel 1 Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen «Switzerland Innovation Park Central» besteht ein Verein nach Art. 60 ff ZGB und den nachstehenden statutarischen Bestimmungen. Er hat seinen Sitz in Rotkreuz.

Artikel 2 Zweck

- 2.1 Der Verein «Switzerland Innovation Park Central» hat den Zweck, durch den Betrieb eines Innovationsparks in Rotkreuz zur führenden Rolle der Schweiz und insbesondere der Zentralschweiz als Innovationsstandort und zur Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz für die kommenden Jahre und Jahrzehnte beizutragen, private Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen für die Schweiz zu gewinnen oder in der Schweiz zu halten sowie wertschöpfungsintensive Arbeitsplätze in der Schweiz zu schaffen und zu bewahren. Hierzu positioniert und vermarktet der Innovationspark fokussierte Kompetenzportfolios, primär im Bereich «Building Excellence».

Der Verein ist Teil des Netzwerks Switzerland Innovation und arbeitet mit dem Innovationspark Zürich sowie der Dachorganisation Switzerland Innovation zusammen.

Der Verein repräsentiert die Mitglied-Unternehmen, die Kantone und die akademischen Partner, insbesondere die Hochschule Luzern, und ist Steuerungsorgan des «Switzerland Innovation Park Central».

Der Verein bildet die Trägerschaft und ist verantwortlich für Organisation, Betrieb Finanzierung und Weiterentwicklung des «Switzerland Innovation Park Central».

Der Verein kann einzelne Aufgaben an Dritte delegieren.

- 2.2 Der Verein hat ausschliesslich eine gemeinnützige Zielsetzung und ist politisch und konfessionell unabhängig.

Artikel 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Als Mitglieder können juristische Personen und Gemeinwesen aufgenommen werden, die einen Beitrag zur Erreichung des Vereinszwecks leisten können, die Fachhochschule Zentralschweiz (Hochschule Luzern) und ihre Einrichtungen als Hauptforschungspartner sowie der Verein ITZ InnovationsTransfer Zentralschweiz als exklusiver Partner beim Innovationscoaching.
- 3.2 Die Mitgliedschaft wird mit der Aufnahme durch den Vereinsvorstand begründet.
- 3.3 Der Austritt ist jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres möglich und erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung, die unter Berücksichtigung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zu erfolgen hat.

- 3.4 Das Erlöschen der Mitgliedschaft bewirkt den Verlust von allfällig bestehenden Ansprüchen auf das Vereinsvermögen. Das austretende Mitglied schuldet den allfällig ausstehenden jährlichen Mitgliederbeitrag.
- 3.5 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.
- 3.6 Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden von der Vereinsversammlung festgelegt.

Artikel 4 Organisation

4.1 Die Organe des Vereins sind:

- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

Artikel 5 Vereinsversammlung

5.1 Die Vereinsversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen, welche an der Versammlung teilnehmen.

5.2 Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt:

- durch den Vorstand
- auf Verlangen von mindestens 10 Prozent der Mitglieder
- auf Verlangen der Revisoren

Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt schriftlich (Email oder Brief) unter Bekanntgabe der Traktanden, des Ortes und der Zeit, in der Regel mindestens 14 Tage zum Voraus.

5.3 Die Aufgaben der Vereinsversammlung sind:

- Die Vereinsversammlung genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung und nimmt Kenntnis vom Revisionsbericht.
- Sie beschliesst über die Décharge des Vorstandes.
- Sie wählt die Vorstandsmitglieder für die Dauer von jeweils 2 Jahren. Juristische Personen können im Vorstand durch mehrere Personen vertreten sein; sie verfügen dann gemeinsam über 1 Stimme.
- Sie wählt die Revisionsstelle für die Dauer von jeweils 2 Jahren.
- Sie legt die Mitgliederbeiträge fest.
- Die Vereinsversammlung behandelt sämtliche weiteren ihr durch die Vereinsstatuten oder durch das Gesetz vorbehaltenen Geschäfte.

5.4 Über Geschäfte, die in den Traktanden nicht fristgerecht angekündigt worden sind, kann kein Beschluss gefällt werden. Die diesbezüglichen Anträge sind vom Vorstand zur Kenntnis zu nehmen und in der nächsten Vereinsversammlung unter Wahrung des Traktandenwesens den Mitgliedern zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

5.5 Die Vereinsversammlung kann physisch, schriftlich oder digital durchgeführt werden. Der Vorstand legt die jeweilige Art der Stimmabgabe fest.

Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Vereinsversammlung.

Alle Mitglieder üben ihr Stimmrecht durch eine bevollmächtigte Vertreterin bzw. einen bevollmächtigten Vertreter aus.

Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin / der Präsident.

Änderungen der Statuten oder die Auflösung des Vereins erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Vereinsbeschlüsse erfolgen grundsätzlich nicht in geheimer Abstimmung, ausser wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

5.6 Über eine Vereinsversammlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Vereinspräsidenten zu unterzeichnen.

5.7 Die ordentliche Jahresversammlung findet alljährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Artikel 6 Vorstand

6.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Kassier
- bis zu 7 weiteren Mitgliedern

6.2 Der Vorstand hat zusammenzutreten, wenn der Präsident, mindestens drei Vorstandsmitglieder oder ein Revisor einen entsprechenden Antrag stellen. Die Einladung erfolgt schriftlich und in der Regel mindestens 10 Tage vor der Sitzung. In der Einladung sind Ort und Zeitpunkt sowie die zu behandelnden Traktanden bekannt zu geben.

6.3 Dem Vorstand fallen folgende Aufgaben zu:

- Leitung des Vereins
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Abschluss von Verträgen
- Vorbereitung und Durchführung der Vereinsversammlung
- Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- Entscheid über den Umfang des Kompetenzportfolios
- Delegation von Vereinsaufgaben an Dritte
- Entscheid über die Übertragung von Inhalten und/oder Tools an Dritte
- Alle nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehaltenen Geschäfte
- Einberufung von Arbeitsgruppen und Delegierten für spezielle Aufgaben und Aktivitäten
- Abschluss der nötigen Versicherungen insbesondere in den Bereichen Haftpflicht und Organhaftung.

- 6.4 Vorstandsbeschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der Stimmen gefasst, und zwar gemäss der maximalen Anzahl Stimmen im Vorstand.
- 6.5 Über eine Vorstandssitzung wird ein Protokoll geführt, welches vom Protokollführer und vom Vereinspräsidenten zu unterzeichnen ist.
- 6.6 Die persönliche Haftung jedes Vorstandsmitglieds wird ausgeschlossen.

Artikel 7 Revisionsstelle

- 7.1 Die Revisionsstelle ist verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Bilanz und die Betriebsrechnung zu prüfen und der Vereinsversammlung jährlich schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

Artikel 8 Finanzen

- 8.1 Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:
- den jährlichen Mitgliederbeiträgen
 - Beiträgen der öffentlichen Hand und Dritter
 - Abschluss von Nutzungspaketen mit Vereinsmitgliedern und Drittnutzern
 - Entgelten für Dienstleistungen und Angebote des Vereins
- 8.2 Die Mittel finden Verwendung für Ausgaben, die für den Betrieb des Switzerland Innovation Parks Central und die Verknüpfung mit dem Netzwerk von Switzerland Innovation gemäss Vorstands- oder Vereinsversammlungs-Beschluss zu tätigen sind sowie für die Kosten der üblichen Vereinsverwaltung.
- 8.3 Das Rechnungswesen des Vereins erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen.
(...)

Artikel 9 Schlussbestimmungen

- 9.1 Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 9.2 Die vorliegenden Statuten treten mit Beschluss der Vereinsversammlung vom 15. April 2021 in Kraft.
- 9.3 Die Abänderung der Statuten bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder einer Vereinsversammlung.
- 9.4 Die Auflösung des Vereins bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder einer Vereinsversammlung. Dem Vorstand kommt das Mandat der Liquidation zu.